



Rundschreiben 3/2021

Schnee- und Eislast auf Gewächshäusern und Freilandkulturen!

Wenn Gewächshäuser nur frostfrei gefahren werden bzw. bei Luftheizsystemen sogar ganz unbeheizt bleiben, ist die zulässige Schneelast zu beachten!

Bei **Produktions-Gewächshäusern**, z. B. nach deutscher DIN-Norm, werden Schneelasten pauschal mit $0,25 \text{ kN/m}^2$ (25 kg/m^2) in Ansatz gebracht. Welcher Schneehöhe diese Last entspricht, ist nicht eindeutig zu definieren. Als Orientierungswerte gelten: 10 cm frisch gefallener Pulverschnee $\approx 10 \text{ kg/m}^2$, 10 cm Nassschnee $\approx 40 \text{ kg/m}^2$. Daraus folgt, dass die Gewächshäuser bei Schneefall ausreichend beheizt und damit schneefrei gehalten werden sollten.

Als ausreichend beheizt gilt für transparente Einfachbedachung eine Temperatur von mindestens $12 \text{ }^\circ\text{C}$, bei Isolierbedachungen eine von $17 \text{ }^\circ\text{C}$. Bei starken Schneefällen sind die Energieschirme zu öffnen, um das Abtauen des Schnees zu ermöglichen. Nach Ende eines starken Schneefalls ist ggf. eine gleichmäßige Entlastung der Dachflächen durch Schneeräumen notwendig. Ansonsten ist u. U. ein eingeschränkter Versicherungsschutz zu befürchten.



Weiterhin ist bei Eisregen und starken Schneefällen darauf zu achten, dass **die Rinnenabläufe an den Gewächshäusern frei sind** und die Abtaufunktion der Heizung funktioniert. Bei Eisregen versagt relativ schnell der Wasserabfluss durch die Rinne und es kommen in kurzer Zeit enorme Gewichte auf die Konstruktionen.

Bei starkem Schneefall und Eis ist es darüber hinaus besser, die **Automatikfunktion für das Öffnen der Lüftungen** (z. B. Luftfeuchteregelung) zu **deaktivieren**, damit bei hohen Lasten durch Schnee und Eis die Lüftungsantriebe nicht beschädigt werden.

Das **Abdecken von Freilandbeständen**, z. B. mit Vlies oder Folie, könnte insbesondere bei krautigen Pflanzen (Zierpflanzen, Baumschule) durch den angekündigten Eisregen und anschließenden Schneefall zu sehr großen Gewichten auf der einzelnen Pflanze und damit zu Schäden führen. Deshalb u. U. besser nicht abdecken.

Durch den Schnee kann auch ein Schutz gegen Frost gegeben sein, wenn die Lufttemperaturen nicht zu tief sinken.

Quelle: Gartenbauberatung NRW, Infodienst Nr. 5/21

Umfrage zum Einsatz von „Alternativpräparaten“ im Pflanzenschutz

Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln wird immer schwieriger, alte und bekannte Mittel verschwinden nach und nach vom Markt und es fehlt an neuen, innovativen Nachfolgeprodukten. Zudem steigen die Anforderungen an die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und bei Nachfolgearbeiten durch die Auferlegung von zusätzlichen Anwendungsbestimmungen und Auflagen. Als weitere Hürde beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln rücken auch im Zierpflanzenbau zusätzliche Anforderungen der abnehmenden Seite in Bezug auf Wirkstoffrückstände immer häufiger ins Blickfeld.

Die Pflanzenschutzdienste der Länder sowie die Versuchsanstalten und weitere Institutionen haben in den vergangenen Jahren daher bereits vielfach Alternativen zum chemischen Pflanzenschutz getestet. Zum Einsatz kommen hier vielfach Biologika, d. h. Mittel, die Mikroorganismen enthalten, sowie Produkte zur Pflanzenstärkung. Bei vielen dieser Präparate geht es vor allem darum, allgemein die Gesundheit der Pflanzen und deren Wachstum zu fördern. Häufig sind die erzielten Ergebnisse bislang leider wenig ermutigend.

Daher haben wir uns entschieden, als Grundlage für weitere Versuche eine Umfrage in den Bundesländern durchzuführen. Ziel ist es, einen Überblick über die in den Betrieben eingesetzten „Alternativ-Produkte“ und gleichzeitig zusätzliche Informationen zu erhalten: Wie werden diese Produkte eingesetzt? Wie ist der Erfolg der Maßnahme? Gibt es unerwünschte Nebeneffekte?

Wir bitten Sie darum, uns zu unterstützen, den angefügten Fragebogen (s.Anlage) auszufüllen und über Ihren Berater wieder an uns zurückzuleiten. Die Daten werden anonym erfasst und ausgewertet!

Das Pflanzenschutzamt Niedersachsen und der Gartenbauberatungsring e.V. Oldenburg bedanken sich für Ihre Mithilfe!

Rückwirkende Zulassungsänderungen von Gallant Super!

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) widerruft die Zulassung des Pflanzenschutzmittel **GALLANT SUPER** (034286-00) mit dem Wirkstoff Haloxyfop-P **rückwirkend zum 31. Dezember 2020**.

Es gilt eine Abverkaufsfrist bis zum 30. Juni 2021 und **Aufbrauchfrist bis zum 30. Juni 2022**. Nach Ende der Aufbrauchfrist sind eventuelle Reste entsorgungspflichtig.

Der Widerruf gilt mit denselben Fristen auch für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels.

Hintergrund:

Die EU-Genehmigung für den Pflanzenschutzmittel-Wirkstoff Haloxyfop-P endet gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2020/1643 am 31. Dezember 2020. Grund dafür ist, dass der Antrag auf Erneuerung der Wirkstoffgenehmigung zurückgezogen wurde. Daraufhin wurde die zuvor verlängerte Genehmigungsdauer des Wirkstoffs verkürzt.

Aufbrauchfrist von Calypso beendet!

Die Aufbrauchfrist für das Insektizid **Calypso** ist seit dem am 3. Februar 2021 beendet, Restbestände müssen entsorgt werden!

ConShape, ein Wachstumsregler für Nordmannstannen

Das BVL gibt die Zulassung des **Wachstumsreglers ConShape** (00A405-00) mit dem Wirkstoff S-Abscisinsäure **in Nordmannstanne** (Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen) zur Hemmung des Triebwachstums bekannt.

Exalt, ein neues Produkt gegen Thrips

Die Corteva Agriscience Germany GmbH gibt die Zulassung des Insektizids **Exalt** (008515-00) mit dem Wirkstoff Spinetoram für die **Anwendung im Gewächshaus** bekannt.

➤ Zierpflanzen gegen Freifressende Schmetterlingsraupen und Thripse!

Exalt hat weitere Zulassungen auch im Obst- und Gemüsebau gegen Thrips, Kalifornischen Blütenthrips, freifressende Schmetterlingsraupen, Tomatenminiermotte und Kirschessigfliege erhalten.

Ihre Berater
Jan Behrens